

Verordnung vom 15.6.1982 zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Gebiet der Stadt Osnabrück vom 20.9.1966

Aufgrund der §§ 26 Abs. 1 und 30 Abs. 7 des Nieders. Naturschutzgesetzes vom 20.3.1981 (Nds. GVBl. Nr. 8, S. 31) hat der Verwaltungsausschuß der Stadt Osnabrück gem. § 57 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. S. 55), in der Fassung vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497) mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde vom 4.3.1982 am 15.6.1982 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung v. 20.9.1966 (Amtsbl. f. d. Reg.-Bez. Osnabrück Nr. 20, S. 203) wird um die in einer Karte i. M. 1 : 1000 dargestellte Fläche eingeschränkt. Es handelt sich hierbei um Teile des Flurstückes 2/106 der Flur 149 in der Gemarkung Osnabrück. Die Fläche ist nordwestlich des Bröckerweges im nördlichen Anschluß an die Wohngrundstücke „Am Funkturm“ Nr. 28 bis 32 gelegen.
- (2) Die im Abs. 1 genannte Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann kostenlos beim Grünflächenamt der Stadt Osnabrück eingesehen werden.
- (3) Bei etwaigen Unstimmigkeiten zwischen der Ortsbeschreibung des Abs. 1 und der Darstellung in der Karte ist die Karte rechtsverbindlich.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Reg.-Bez. Weser-Ems in Kraft.

Osnabrück, den 15. Juni 1982

Möller	Dr. Wimmer
Oberbürgermeister	Oberstadtdirektor

Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 31 - Nördlich Freibad Wellmannsbrücke - der Stadt Osnabrück

Die Bezirksregierung hat die am 2.2.1982 beschlossene Flächennutzungsplanänderung Nr. 31 - Nördlich Freibad Wellmannsbrücke - am 27.5.1982 gemäß § 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) genehmigt.

Diese Änderung mit Erläuterungsbericht kann gemäß § 6 Abs. 6 BBauG im Stadtplanungsamt Osnabrück, Dominikanerkloster, Zimmer 111, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist diese Änderung gemäß § 6 Abs. 6 BBauG wirksam geworden.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung dieser Flächennutzungsplanänderung ist mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und der Bekanntmachung der Änderung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung gegenüber der Stadt

Osnabrück geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Osnabrück, den 25. Juni 1982

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Klöcker
Stadtbaurat

Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 21. Juni 1982

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I, Seite 837), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes v. 18. September 1980 (BGBl. I, S. 1729) und § 1 der Parkgebührenordnung des Landes Niedersachsen vom 19. Juni 1981 (Nds. GVBl. S. 145) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühr

Soweit das Parken auf den öffentlichen Wegen und Plätzen innerhalb der Stadt Oldenburg nur während der Laufzeit einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zulässig ist, wird je angefangene halbe Stunde eine Gebühr von 0,20 DM erhoben. Bei Kurzzeitparkuren wird je angefangene viertel Stunde eine Gebühr von 0,10 DM erhoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 21. Juni 1982

Dr. Niewerth	Wandscher
Oberbürgermeister	Oberstadtdirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung 1982 der Stadt Wilhelmshaven

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in der Sitzung am 21.4.1982 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1982 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden
a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen erhöht um	—,— DM
vermindert um	12.241.700 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages gegenüber bisher 239.059.200 DM nunmehr festgesetzt auf	226.817.500 DM

die Ausgaben erhöht um	—,— DM
vermindert um	7.128.200 DM